

BGer 6B_1312/2018 vom 19. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1312_2018

FR: TF 6B_1312/2018 du 19 décembre 2018

IT: TF 6B_1312/2018 del 19 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern trat mit Verfügung vom 30. Oktober 2018 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genüge.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob das Kantonsgericht zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht indessen nicht. Stattdessen verlangt er eine vollumfängliche und gewissenhafte Untersuchung aller angezeigten Fälle. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern das Kantonsgericht mit seiner Nichteintretensverfügung das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.